



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 45 Freitag, den 07.11.2025

**Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am
10.11.2025, um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 20.10.2025
2. Bekanntgaben
3. Bauantrag, BV 287/2025, Errichtung von Nebengebäuden auf dem Grundstück eines Mehrfamilienhauses, Fl.Nr. 2927 Gemarkung Donauwörth, Josef-Hermann- Straße 6
4. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

**Tagesordnung des Werk- und Umweltausschusses am 13.11.2025,
um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 02.10.2025
2. Bekanntgaben
3. Kläranlage Donauwörth - Vergabe Klärschlammensorgung Jahresauftrag 2026
4. Antrag auf Baumfällung Spielplatz Ernest-Weinrauch-Straße
5. Bewerbung als Waldhauptstadt 2027 und hierfür unterstützende Fortschreibung der Beschaffungsrichtlinie und Kommunale Gebäudeleitlinie
6. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

RECHTSVERORDNUNG zur Sonderöffnung in den Abendstunden in der Stadt Donauwörth für das Jahr 2025

vom 04.11.2025

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Donauwörth folgende Verordnung:

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 BayLadSchlG in der Großen Kreisstadt Donauwörth an den nachfolgend festgesetzten Werktagen im gesamten Gemeindegebiet aus Anlass gemeindeweiter verkaufsoffener Nächte geöffnet werden:

- 08.11.2025 von 20:00 bis 24:00 Uhr; Kunst- und Lichternacht
- 12.12.2025 von 20:00 bis 21:00 Uhr; lange Einkaufsnacht

§ 2

Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie tarifliche Regelungen zu beachten.

Jugendliche unter 18 Jahren sowie werdende und stillende Mütter dürfen während der an den verkaufsoffenen Nächten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nicht beschäftigt werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 11 BayLadSchlG, § 58 JArbSchG und § 21 MuSchG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Donauwörth (Ehrenstatut der Stadt Donauwörth)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 7 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 27. Oktober 2025 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Ehrungen

Die Stadt Donauwörth ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- (1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- (2) Verleihung des Ehrenrings
- (3) Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber
- (4) Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille
- (5) Verleihung des Ehrenbriefes
- (6) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- (7) Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises
- (8) Verleihung des Jugendpreises
- (9) Verleihung des Jugendmusikpreises
- (10) Verleihung des Kunstpreises
- (11) Verleihung des Umweltpreises

§ 2 Ehrenwürdige Tätigkeiten

Geehrt werden Leistungen der zu Ehrenden im Bereich des gesellschaftlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, der Wirtschaft, der Umwelt, der Musik, des Sozialwesens und des Sports, sofern nicht für einzelne Ehrungen besondere Tätigkeiten vorausgesetzt werden.

II. Einzelne Ehrungen

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt lebenden Personen vergeben kann. Die Verleihung setzt voraus, dass sich der zu Ehrende hervorragende Verdienste um das Wohl und die Entwicklung der Stadt erworben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers getragen wird.

§ 4 Verleihung des Ehrenrings

- (1) Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für eine lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit im Sinne des § 2.

- (2) Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt besteht aus legiertem Gold (585). Der Ring wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Zahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Persönlichkeiten darf fünf nicht übersteigen.

§ 5 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird bei besonderen Leistungen im Sinne des § 2 verliehen. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz für die Entwicklung der Stadt in den verschiedenen Amtsbereichen und Vertretungskörperschaften ebenso wie besonders verantwortungsbewusste erfolgreiche Leistungen im städtischen Dienst. Diese Medaille wird in Gold und Silber verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“; auf der Rückseite wird in einer Umröhrung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umröhrung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (4) Die Zahl der mit der goldenen Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf 15 nicht übersteigen.

§ 6 Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille

- (1) Die Stadt verleiht an Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen bei besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kultur die Sebastian-Franck-Kulturmedaille. In gleicher Weise können Personen geehrt werden, die sich als Förderer von Kunst und Kultur in der Stadt Donauwörth verdient gemacht haben.
- (2) Die Kulturmedaille hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Kopf von Sebastian Franck mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umröhrung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen (vgl. § 14).

§ 7 Verleihung des Ehrenbriefes

- (1) Die Stadt verleiht bei besonderen Anlässen einen Ehrenbrief aus Anlass der in § 2 aufgeführten Leistungen, aber auch im Bereich der Städtepartnerschaft sowie dem verdienstvollen Wirken in der Vereinsführung. Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung des Ehrenbriefes durch eine eigene Satzung geregelt.
- (2) Der Ehrenbrief wird einmal im Jahr zusammen mit einer eloxiert versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl drei nicht übersteigen.

§ 8 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

- (1) Die Stadt kann Verstorbene ehren, in dem sie Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen kann. Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass der Verstorbene für die Stadt oder einen Stadtteil herausragend gewirkt hat.
- (2) Eine Umbenennung ist möglich, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsache es für angebracht erscheinen lassen.

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises

- (1) Der Preis wird Bürgerinnen und Bürgern zugesprochen werden, die sich im sozialen Bereich durch hervorragende Leistungen – insbesondere fernab der Öffentlichkeit – ausgezeichnet haben. Er kann ausnahmsweise auch einer sozialen Einrichtung im Stadtbereich zufließen. Hauptamtlich tätigen Personen im Sozialbereich soll der Preis grundsätzlich nicht zugesprochen werden.
- (2) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrates, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Referent für Senioren und Bürgerspital und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Sozialbereich an.

§ 11 Verleihung des Jugendpreises

- (1) Der Jugendpreis wird jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in der Stadt Donauwörth ihren gemeldeten Wohnsitz haben, im Alter zwischen 16 und 28 Jahren zugesprochen, sofern sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistungen gelten dabei besonders bemerkenswerte, nicht anderweitig finanziell abgegolgte Erfolge im weitesten Sinne des Engagements junger Menschen. Leistungswürdig sind beispielsweise her-

ausragender beruflicher Einsatz (schulisch oder betrieblich), Leistungen der Jugendarbeit, im sozialen Dienst oder mitmenschliche Hilfsbereitschaft, im Katastrophen-, Gesundheits-, Natur- oder Umweltschutz, spezielle Fähigkeiten und Kreationen im handwerklichen, wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen, musischen aber auch im kirchlichen, sportlichen oder bürgerschaftlichen Bereich.

- (2) Die Preiswürdigkeit wird erhöht, wenn sich an den oben genannten Aktivitäten ein besonderer Bezug zur Stadt Donauwörth ableiten lässt.
- (3) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (4) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden.
- (5) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrats, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Jugendreferent und eine vom Stadtrat berufene Bürgerin oder ein Bürger mit besonderem Bezug zum Jugendbereich an.

§ 11a Verleihung des Jugendmusikpreises

- (1) Der Jugendmusikpreis wird jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, im Alter zwischen 10 und 21 Jahren zugesprochen, die in der Stadt Donauwörth ihren gemeldeten Wohnsitz haben oder zum Zeitpunkt der Anmeldung an einer musikalischen Institution im Stadtgebiet ausgebildet wird, sofern sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistung gilt der Gewinn eines von der Musikschule der Stadt Donauwörth, organisierten, musikalischen Wettbewerbes.
- (2) Als musikalische Institution zählt die Musikschule Donauwörth, die allgemeinbildenden Schulen, freie Musikinstitute, selbständige Musiklehrer, Musikvereine, kirchliche Musikeinrichtungen, kulturelle Vereine und Institutionen mit musikalischem Angebot
- (3) Näheres bezüglich des Ablaufes, der Kriterien, Aufteilung der Altersstufen und der Kategorien wird in den Richtlinien zum Donauwörther Musikpreis geregelt.
- (4) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Gesamthöhe von bis zu 4.000 Euro verliehen.
- (5) Neben dem Preisgeld erhalten Wettbewerbssieger eine Trophäe. § 14 bleibt unberührt.
- (6) Die Jury pro Kategorie setzt sich aus einem Vertreter der Musikschule oder einer kooperierenden Institution, einem Experten des jeweiligen Fachgebietes und eines politischen Vertreters der Stadt Donauwörth zusammen.

§ 12 Verleihung des Kunstreises

- (1) Die Stadt Donauwörth vergibt im Rahmen der „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ einen Kunstpreis.
- (2) Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert.
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth ein Mitglied des Stadtrats, das von diesem gewählt wird, der jeweilige Kulturreferent und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Kunstbereich an.
- (4) Die Jury nach Abs. 3 kann sich eines Fachremiums bedienen, das für die Jury die zur „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ eingereichten Arbeiten vorauswählt.
- (5) Für das ausgewählte Werk hat die Stadt Donauwörth ein Vorkaufsrecht. Nimmt die Stadt es wahr, wird neben dem Kunstpreis auch der Verkaufspreis in voller Höhe bezahlt.

§ 12a Verleihung des Umweltpreises

- (1) Der Umweltpreis wird für Leistungen vergeben, die im besonderen Maße zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, des Gewässerschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, des Boden- oder Klimaschutzes, der Energieeinsparung oder der Nachhaltigkeit innerhalb der Stadt Donauwörth beitragen.
- (2) Der Preis wird maximal jährlich in zwei Kategorien vergeben:
 1. Ehrenamtliches Engagement Einzelpersonen oder Gruppen
 2. Innovation im Bereich Nachhaltigkeit

Das Preisgeld beträgt jeweils 500 Euro. Es kann durch Sponsoren aufgestockt werden.
- (3) Der Umweltpreis kann an Vereine, Verbände, Betriebe, Interessengruppen, Schulen oder Jugendgruppen aus Donauwörth sowie an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die umweltfreundliche Maßnahmen oder Projekte durchgeführt haben. Auch langjähriges intensives Engagement zu einem Umweltthema kann prämiert werden.
- (4) Über die Vergabe des Umweltpreises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth der Umwelt- und der Forstreferent des Stadtrates, der Vertreter des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) im Klimaschutzbeirat sowie jeweils ein Vertreter von BUND, vom Tierschutzverein Donauwörth und rollierend je ein Vertreter eines örtlichen Gartenbauvereins sowie ggf. ein Vertreter eines Sponsors an.

III. Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 Vorschlagsrecht und Begründung der Vorschläge

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter §§ 3 bis 6 und 8 genannten Ehrungen sind der Oberbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Für die übrigen Preise kann jeder Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor, sofern die Jurys nach §§ 10 bis 12 entscheiden.

§ 14 Verleihungsurkunde

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine persönliche Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 15 Form der Ehrung

Die Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister zu vollziehen und zwar:

- (1) Die Ehrungen nach §§ 3 bis 5 im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrats und
- (2) die übrigen Ehrungen in einem würdigen äußeren Rahmen.

IV. Sonstiges

§ 16 Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings bzw. der Wappennadeln stehen nur den Geehrten zu.
- (2) Ehrungen, Wappennadeln und Urkunden werden Eigentum der geehrten Person. Sie dürfen von dieser nicht veräußert werden, sind aber vererbbar.
- (3) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 17 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts nach § 3 dieses Statuts richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung.

(2) Die übrigen Ehrungen nach §§ 4 ff dieses Statuts können in entsprechender Anwendung der oben genannten gesetzlichen Vorschrift widerrufen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor dieser Satzung erlassenen Ehrensatzungen außer Kraft.

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Donauwörther Jugendmusikpreis **Kriterien für die Durchführung und Teilnahme**

1. Trägerschaft, Förderung und Aufgabe des Wettbewerbs

Die Trägerschaft und Förderung des Wettbewerbs erfolgt durch die Stadt Donauwörth und ist durch die „Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten“ (Ehrungssatzung der Stadt Donauwörth) festgelegt.

Ziel ist es, musizierende Jugendliche aus Donauwörth zu fördern, sie zur Vertiefung ihrer musikalischen Fähigkeiten und Ausdrucksmöglichkeiten zu motivieren und herausragende musikalische Leistungen besonders zu würdigen.

Die Fachjury legt durch ihre Bewertung eine Beurteilung des musikalischen Leistungsstandes im Vergleich mit den anderen Teilnehmern in einem Prädikat fest.

2. Durchführung des Wettbewerbs

Die Durchführung des Wettbewerbs erfolgt nach den nachfolgend benannten Richtlinien. Diese orientieren sich eng an den Wettbewerben der Laienmusikverbände und ermöglichen es so den Teilnehmern, sich unter gleichen Voraussetzungen in verschiedenen Wettbewerbsformaten der Bewertung zu stellen.

Zielgruppe

Der Wettbewerb wird für Instrumental- und Gesangsvorträge vom Solo bis Quintett ausgeschrieben. Die Bewertung erfolgt fachspezifisch nach den Ausdrucksmöglichkeiten der jeweiligen Instrumentengattung bzw. des Gesangs.

Organisation

Die organisatorische Durchführung für Wettbewerb und Ehrung obliegt der Musikschule Donauwörth (FB 51 Kita, Schule und Sport) in Kooperation mit den in der Stadt ansässigen allgemeinbildenden Schulen, Musikinstituten, kirchlichen Musikeinrichtungen und deren Leitungen, sowie freien Musikschaffenden aus dem Stadtgebiet.

Austragungsorte

Der Wettbewerb findet zentral in Donauwörth statt. Die Räume müssen den Teilnehmern/ Ensembles genügend Platz für ihren instrumentalen Vortrag geben, ein Abstand von mindestens 5 bis 7 Metern zur Fachjury gewährleisten und ca. 25 Sitzplätze für interessiertes Publikum zwischen Jury und Teilnehmern oder seitlich im Vorträgsraum anbieten.

Der Bedarf an Klavieren und Abspieltechnik (MP3, Datenstick, Bluetooth-lautsprecher, Adapter, WLAN für Streamingdienste u.ä.) ist bei der Anmeldung zu klären und bei der Raumeinteilung zu berücksichtigen!

Auf-/ Abbauzeiten über 5 Minuten bis max. 10 Minuten sind in der Anmeldung anzukündigen. (z.B. bei Schlagwerk, Bandtechnik, Großinstrumenten)

Als mögliche Örtlichkeiten eignen sich z.B.

- kleiner und großer Konzertsaal der Musikschule, Spitalstraße 7
- Enderlesaal, bzw. Foyer
- Zeughaus
- Pfarrsaal der Münsterpfarrei
- Kirchen im Innenstadtgebiet
- Veranstaltungsräume z.B. der örtlichen Banken
- Stadtsaal im Tanzhaus (ab 2028)

Zum Einspielen stehen den Teilnehmern die Unterrichtsräume der Musikschule mit Klavieren, bzw. Nebenräume bei den jeweiligen Vorträgsräumen zur Verfügung. Die individuelle Abspieltechnik für das Einspielen ist selbst mitzubringen.

3. Termin des Wettbewerbs

Der Wettbewerb zum Donauwörther Jugendmusikpreis findet an einem geeigneten Samstag im Zeitraum *Februar bis April* statt.

4. Altersgruppen und Vorspielzeit

Altersgruppe	Alter	reine Vorträgsdauer	Leistungsgrad
Altersgruppe I	10 – 12	3 – 5 Minuten	ab
1,5			
Altersgruppe II	13 – 16	5 – 8 Minuten	ab 2
Altersgruppe III	17 – 21	6 – 10 Minuten	ab 3

Ausschlaggebend ist das vollendete Lebensjahr zum Zeitpunkt des Wettbewerbs.

Für die Berechnung der Altersgruppe bei Duos und Ensembles zählt das Durchschnittsalter, errechnet nach dem Austragungsjahr, Kommazahlen werden aufgerundet. Das Alter der Korrepetitoren bleibt unberücksichtigt.

Die vorgegebene Vorträgsdauer ist einzuhalten. Über- oder Unterschreitungen führen zum Abzug von 10 Punkten in der Endbeurteilung. Pausen zum Auflegen und Umblättern der Noten sind so kurz, wie möglich zu halten. Beim Werkwechsel ist die Freigabe der Jury abzuwarten. Die Vorspielzeit beginnt mit dem ersten gespielten Ton und endet mit dem letzten Ton des letzten Stücks.

5. Zulassung

Als Teilnehmer wird zugelassen, wer seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Donauwörth hat, bzw. zum Zeitpunkt der Anmeldung an einer musikalischen In-

stitution im Stadtgebiet ausgebildet wird. Dazu zählen: Musikschule Donauwörth, die allgemeinbildenden Schulen, freie Musikinstitute, selbständige Musiklehrer, Musikvereine, kirchliche Musikeinrichtungen, kulturelle Vereine und Institutionen mit musikalischem Angebot.

6. Zugelassene Instrumentengruppen

Folgende Instrumentengruppen und Besetzungen werden zugelassen:

Solo mit oder ohne Begleitung:

- A - Tasteninstrumente (Klavier, Akkordeon, Orgel, Sonderformen)
- B - Gitarre (akustisch und E), Lauteninstrumente, ethnische Saiteninstrumente
- C - Streichinstrumente (Geige, Bratsche, Cello, Kontrabass)
- D - Blechblasinstrumente (Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn/ Bariton/ Euphonium, Posaune, Tuba)
- E - Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott)
- F – Schlaginstrumente (Drum-Set, Pauken, Stabspiele, Percussion)
- G – Gesang
- H – Hausmusik (Hackbrett, Zither, Raffe, Harfe)

Duo bis Quintett:

- Gesang, Holzbläser, Blechbläser, Streicher, Gitarren, Schlagwerk, Tasten
- gemischte Ensembles aus den genannten Bereichen

Um eine dem Preisvolumen des Wettbewerbs gerechte Preisverteilung zu gewährleisten, kann die Wettbewerbsleitung anhand der eingegangenen Anmeldungen zwei oder mehrere Fachkategorien zusammenfassen. Die Entscheidung hierüber wird den Teilnehmern rechtzeitig vor dem Wettbewerb schriftlich, einhergehend mit der Teilnahmebestätigung und dem Zeitplan, mitgeteilt. Die Teilnehmer erklären sich durch die Abgabe der Anmeldung mit der zeitlichen und fachlichen Einteilung einverstanden. Diese ist nicht anfechtbar.

7. Literatur

Die vorzutragende Literatur wird nicht explizit vorgeschrieben, der Schwierigkeitsgrad ergibt sich aus der jeweiligen Altersklasse. (siehe Nr. 4) Wünschenswert wäre eine Präsentation von mindestens zwei unterschiedlichen Musikstilen.

8. Einspielzeit

Jedem Teilnehmer/ jeder Gruppe steht eine Einspielzeit von bis zu 20 Minuten zur Verfügung. Die Einspielräume werden nach Möglichkeit ortsnah zum Vortragssaal eingeteilt.

9. Bewertungskriterien

Zur Einordnung der musikalischen Leistung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Stilempfinden und Interpretation

- Bei Gesang: Stimmqualität, sprachlicher Ausdruck/ Verständlichkeit, Tonsicherheit, Atemtechnik
- Einhaltung der durch den Notentext vorgegebenen musikalischen Parameter (Dynamik, Tempo, Phrasierung, Artikulation, Agogik, technische und rhythmische Ausführung)
- Intonation, Klangausgleich im Zusammenspiel, Tonqualität, Rhythmisierung
- Literaturauswahl im Verhältnis zu Alter und Leistungsfähigkeit
- Musikalischer Gesamteindruck

10. Punkteverteilung – Ermittlung der Sieger

Die Juroren bewerten den Vortrag verdeckt und verwenden dabei nur ganze Punkte zw. 0 und 100. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die erreichte Punktzahl durch die Anzahl der beteiligten Juroren geteilt. Mit dieser Endpunktzahl sind folgende Prädikate verknüpft:

Punkte	Prädikat
100 bis 90	mit ausgezeichnetem Erfolg
89 bis 80	mit sehr gutem Erfolg
79 bis 70	mit gutem Erfolg
69 und darunter	mit Erfolg teilgenommen

Kommazahlen werden im Prädikat nicht berücksichtigt.

Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde, die das erreichte Ergebnis mit Prädikat und Punktzahl dokumentiert.

Mit dem **Donauwörther Jugendmusikpreis** (Trophäe) werden die Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in der jeweiligen Altersgruppe ausgezeichnet. Die ersten drei Platzierungen je Altersgruppe erhalten gestaffelte Geldpreise, alle weiteren Teilnehmer sollen Wertgutscheine als Anerkennung erhalten.

Altersgruppe I	Altersgruppe II	Altersgruppe III
1. Preis: € 150,-	€ 300,-	€ 400,-
2. Preis: € 100,-	€ 150,-	€ 200,-
3. Preis: € 50,-	€ 75,-	€ 100,-

11. Jury

Die Fachjury pro Kategorie besteht aus zwei Fachexperten aus dem Bereich Instrumentalmusik/ Gesang, sowie einem Vertreter der Stadt Donauwörth.

Ziel ist es, sowohl die fachlich betrachtete musikalische Leistung, als auch den künstlerischen Ansatz und Gesamteindruck wohlwollend einzuordnen und zu würdigen.

Juroren, die gleichzeitig Musiklehrer eines der Vortragenden sind, dürfen an dieser Einzelwertung nicht mitwirken, sondern müssen wegen voraussehbarer Entscheidungskonflikte pausieren. In diesem Fall kann ein Mitglied aus einer

anderen Jury des laufenden Wettbewerbs zur Bewertung einspringen. Auch eine Bewertung durch die beiden verbleibenden Jurymitglieder ist gültig.

Die Entscheidung der Jury ist endgültig und wird von den Teilnehmern durch die eingegangene Anmeldung akzeptiert.

12. Bekanntgabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse der einzelnen Kategorien werden unmittelbar nach Abschluss der Wettbewerbsvorträge und nach der finalen Beratung der jeweiligen Fachjury von der Wettbewerbsleitung eingeordnet.

Für die Bearbeitung der Platzierungslisten und die Erstellung der Urkunden werden ab Abgabe der letzten Kategorie 60 bis 90 Minuten angesetzt.

Die Abschlussveranstaltung mit Bekanntgabe der Preisträger des Donauwörther Jugendmusikpreises findet an einem Samstag im Foyer des Enderlesaales statt. Alle Teilnehmer werden mit der Teilnahmebestätigung schriftlich zu dieser Veranstaltung eingeladen. Die Preisverleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Donauwörth bzw. einen Stellvertreter und soll nach Möglichkeit von anwesenden Preisträgern umrahmt werden.

Das Preisträgerkonzert soll im Rahmen der nachfolgenden Kulturtage zeitnah zum Wettbewerb stattfinden.

13. Noten für die Jury

Partituren der Vortragswerke sind in zweifacher Ausführung unmittelbar vor dem Vorspiel der Jury zu übergeben und können nach dem Vorspiel wieder mitgenommen werden. Die Noten sind mit den Kontaktdaten zu kennzeichnen. Der Veranstalter übernimmt für vergessene Noten keine Gewähr. Das Kopieren von Noten ist untersagt, der Vortrag erfolgt aus urheberrechtlichen Gründen aus Originalnoten. Jurypartituren dürfen für die Tageswertung kopiert und gekennzeichnet werden und müssen hinterher vernichtet werden.

14. Anmeldung

Die Anmeldung zum Wettbewerb um den Donauwörther Jugendmusikpreis erfolgt online über das offizielle Anmeldeformular „Donauwörther Jugendmusikpreis 2026 – Anmeldung“. Das Formular kann über die Webseite der Musikschule Donauwörth heruntergeladen werden und ist in Papierform in der Musikschule, sowie der Schul- und Sportabteilung im Rathaus erhältlich. Die Einreichung erfolgt durch Abgabe/ Einwurf in der Musikschule, im Rathaus oder per E-Mail als PDF an stadtmusik@mnet-mail.de.

Die Teilnehmer erkennen mit der Anmeldung die Ausschreibung, die Wettbewerbskriterien und die Wertung der Jury an. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Wettbewerbsergebnisse und Platzierungen mit Namen im Internet und in der Presse veröffentlicht werden.

15. Anmeldeschluss

Die Anmeldung muss spätestens zum ausgeschriebenen Stichtag bei der Wettbewerbsleitung der Musikschule vorliegen. Später eingehende

Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

16. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Stadt Donauwörth beabsichtigt, während des Wettbewerbs und der damit verbundenen Veranstaltungen Fotos, Audio- und Videoaufzeichnungen zu erstellen. Diese sollen für die Berichterstattung, die Dokumentation, sowie für künftige Folgeveranstaltungen als Promotion verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Aufnahmen weiterverwenden oder weitergeben. Die Teilnehmer erklären sich mit der Anfertigung von Bild-/ Filmaufnahmen einverstanden. Zudem erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis mit Aufnahmen, Sendungen und Online-Stellungen als Podcast oder Stream-on-Demand, sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträger einschließlich deren nichtkommerzieller Verwendung. Entstehende Rechte werden durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter übertragen.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Förderrichtlinie „Junge Feierkultur Donauwörth“

§ 1 Antrag

Der Förderantrag kann nur von Personen im Alter von 14 bis 27 Jahren gestellt werden. Für die Einreichung des Antrages muss mindestens eine volljährige oder juristische Person als Projektpate benannt werden, welche die Verantwortung für die Veranstaltung übernimmt.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Der Förderantrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Donauwörth einzureichen.
- (2) Dem Förderantrag ist neben einer Beschreibung der Veranstaltung eine allgemeine Kostenkalkulation vorzulegen, die eine Auflistung der voraussichtlichen Ein- und Ausgaben dokumentiert.
- (3) Der Antrag wird dem Jugendrat zur Beratung vorgelegt. Dieser beschließt eine Empfehlung für das lt. Geschäftsordnung der Stadt Donauwörth zuständige Organ.
- (4) Der Oberbürgermeister bzw. der Stadtrat ist an die Empfehlung des Jugendrates nicht gebunden und kann dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder abändern oder ihn erneut dem Jugendrat zur weiteren Beratung vorlegen.

§ 3 Förderprogramme

- (1) Folgende Förderprogramme stehen zur Wahl:

Nr. 1 Förderprogramm „Jugendevents Donauwörth“

Nr. 2 Förderprogramm „Partys“

Nr. 3 Förderprogramm „Räumlichkeiten“

- (2) Die Förderprogramme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 können nicht miteinander kombiniert werden.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderzusage besteht nicht.

§ 4 Förderprogramm „Jugendevents Donauwörth“

- (1) Förderfähig sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen, Workshops und Kreativprojekte.

Die Zusammenarbeit mit einer Institution (einem Theater, Kollektiv, einem Jugendverband/Verein oder einem Jugendtreff/-club) ist möglich, aber nicht zwingend notwendig.

- (2) Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, bei denen bereits im Laufe der Vorbereitungen von einer Gewinnerzielung auszugehen ist. Des Weiteren sind Kosten für alkoholische Getränke und gesundheitsgefährdende Substanzen sowie Kosten, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Jugendevent haben, nicht zuschafffähig.

- (3) Das Projekt ist weitestgehend vom Antragsteller selbst zu tragen.

- (4) Veranstaltungsort ist das Stadtgebiet Donauwörth.

- (5) Das Projekt muss spätestens drei Monate nach Bewilligung gestartet sein.

- (6) Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Antragsteller bis zu 80% der zugesagten Fördersumme ausgezahlt. Die Verwendungsnachweise müssen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende erbracht werden. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Restsumme.

- (7) Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 Euro.

§ 5 Förderprogramm „Partys“

- (1) Förderfähig sind Veranstaltungen im Sinne von Partys mit Musik und Tanz.

- (2) Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die zur Durchführung einer Veranstaltung benötigt werden. Hierzu zählen beispielsweise Raumkosten, Personalkosten und Sachkosten.

- (3) Antragsberechtigt ist jede geschäftsfähige Person, Gruppe, jeder Verein, Künstler oder jede Institution.

- (4) Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, bei denen bereits im Laufe der Vorbereitungen von einer reinen kommerziellen Gewinnerzielung auszugehen ist. Ausgenommen davon sind wiederkehrende Veranstaltungen, die im Vorjahr nachgewiesene finanzielle Verluste gemacht haben. Diese können nach Abschluss der Veranstaltung eine Defizitdeckung zur Durchführung einer erneuten Veranstaltung beantragen. Des Weiteren sind Kosten für alkoholische Getränke, gesundheitsgefährdende Substanzen sowie Kosten, die keinen direkten Zusammenhang mit der Party haben, nicht zuschafffähig.

- (5) Die Veranstaltung richtet sich an die Zielgruppe von 16 bis 27 Jahren.

- (6) Veranstaltungsort ist im Stadtgebiet Donauwörth.
- (7) Der Eintritt zur Veranstaltung soll grundsätzlich kostenlos sein. Bei gemeinnützigen Organisationen/Vereinen ist ein Eintritt bis zu 5 Euro möglich. Bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist ein Eintritt bis zu 3 Euro möglich.
- (8) Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Antragsteller bis zu 80% der zugesagten Fördersumme ausgezahlt. Die Verwendungsnachweise müssen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende erbracht werden. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Restsumme.
- (9) Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 Euro.

§ 6 Förderprogramm „Räumlichkeiten“

- (1) Förderfähig sind sowohl kurz- als auch langfristige Nutzungsdauern.
- (2) Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen zur Ertüchtigung und Verkehrssicherung sowie Anschaffungen und Sachmittel, die zur Durchführung von Veranstaltungen benötigt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten müssen vorrangig für Personen im Alter von 14 bis 27 Jahren zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Räumlichkeit muss sich im Stadtgebiet Donauwörth befinden.
- (5) Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Antragsteller bis zu 80% der zugesagten Fördersumme ausgezahlt. Die Verwendungsnachweise müssen spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende bzw. nach Baufertigstellung erbracht werden. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Restsumme
- (6) Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 Euro.

§ 7 Förderfähigkeit

Zuschüsse können nur im Rahmen des jährlichen, im Haushalt genehmigten Förderbudgets ausbezahlt werden. Ist dieses aufgebraucht, kann im betreffenden Jahr keine weitere Förderung in Aussicht gestellt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Rückerstattung

Findet die Veranstaltung nicht statt, sind bereits ausbezahlt Zuschüsse an die Stadt Donauwörth zurückzuzahlen.

§ 9 Haftung

Die Stadt Donauwörth übernimmt keine Haftung für Personen- bzw. Sachschäden, die im Zusammenhang mit der erhaltenen Förderung entstehen.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Fälligkeit der Realsteuern

Am **15.11.2025** ist zur Zahlung **fällig**:

die Grundsteuer

-bei vierteljährlicher Zahlungsweise für die Zeit vom 01.10.2025 bis 31.12.2025,

und am **17.11.2025** ist zur Zahlung **fällig**:

die Gewerbesteuer

-Vorauszahlung für die Zeit vom 01.10.2025 bis 31.12.2025.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Donauwörth:

Sparkasse Nordschwaben:

IBAN: DE07722515200190001065
BIC: BYLADEM1DLG

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44722901000003200140
BIC: GENODEF1DON

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Am **17.11.2025** ist eine Abschlagszahlung der Benutzungsgebühren (**Was-
ser/Abwasser/Niederschlagswasser**) für 2025 zur Zahlung **fällig**. Die Höhe des Betrages ist aus dem Gebührenbescheid, den Sie heuer bereits erhalten haben, ersichtlich.

Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der Konten der **Stadtwerke Donauwörth**:

Sparkasse Nordschwaben:

IBAN: DE91722515200020004628
BIC: BYLADEM1DLG

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE04722901000003065642
BIC: GENODEF1DON

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth**Jürgen Sorré****Oberbürgermeister**